

Berlin, 7. Juni 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“)

Stellungnahmezeitraum: 1. Juni 2022 bis 7. Juni 2022

Kurzfristige vorläufige Hinweise aufgrund kurzer Frist gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Sollten uns noch weitere Hinweise zugehen werden wir die Stellungnahmen entsprechend ergänzen.

Das Wichtigste in Kürze, Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Unternehmen warten dringend auf den Beginn der direkten Zuschüsse vor dem Hintergrund der extrem stark gestiegenen Energiepreise in Deutschland. Schließlich sind die Gaspreise und in der Folge die Strompreise bereits seit letztem Sommer massiv gestiegen. Gegenüber dem langjährigen Durchschnitt zahlen Unternehmen derzeit etwa fünf Mal so viel für die Beschaffung von Gas und vier Mal so viel für die Beschaffung von Strom. Durch langfristige Abnahmeverträge mit Kunden können höhere Energiekosten häufig nicht oder nur teilweise über die Wertschöpfungsketten weitergegeben werden.

Die Zuschüsse decken nur einen kleinen Teil der zusätzlichen Kosten der Unternehmen ab. Verluste werden nicht verhindert, Insolvenzen werden nicht ausgeschlossen. Viele Vorschriften sind unklar, erscheinen übertrieben sowie unnötig, z. B. Nachweis- und Veröffentlichungspflichten, sind für kleine und mittlere Unternehmen völlig ungeeignet, das Verfahren ist zu eng und zu kompliziert, eine Bewilligung erst am Ende des Jahres definitiv zu spät.

Durch die Begrenzung auf die KUEBLL-Liste wird eine Vielzahl von Unternehmen per se von dem Programm ausgeschlossen. Trotz unserer Bemühungen ist es bei dieser Liste geblieben, obwohl sie nur auf strom- und nicht auf gasintensive Branchen schaut. Es ist zwar verständlich, dass die Bundesregierung Hilfen gezielt an besonders betroffene Unternehmen auszahlen will, allerdings ist die KUEBLL-Liste hierfür nicht geeignet und beihilferechtlich auch nicht erforderlich.

Rückmeldung eines betroffenen Unternehmens: „Unser aktueller Erdgaspreis hat sich in etwa verdoppelt (+118 %). Unter dem Strich bedeutet das, dass wir statt einer knappen halben

Million Euro wie im Vorjahr nunmehr über eine Million für Erdgas bezahlen müssen. Dadurch sind wir nun erstmalig in die Verlustzone gerutscht. Es würde sich durch die geplanten Zuschüsse keine signifikante Entlastung ergeben, obwohl wir gravierend betroffen sind.“

Aufgrund langfristiger Abnahmeverträge erreichen die höheren Energiekosten viele vor allem energieintensive Betriebe erst mit Verzögerung. Der Förderzeitraum 01.02. - 30.09.2022 greift für viele Unternehmen daher nicht. Häufig wird sich der massiv gestiegene Strompreis erst zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. ab Januar 2023 niederschlagen. Denn gerade energieintensive Unternehmen haben vielfach bis Ende des Jahres 2022 einen Stromvertrag mit fixen Preisen abgeschlossen. Aktuell müssen diese für das Jahr 2023 ff. die Verträge abschließen. Mit dem im Richtlinienentwurf gewählten Förderzeitraum werden de facto nur Unternehmen erfasst, die auf eine kurzfristige Energiebeschaffung gesetzt haben und schon heute durch die hohen Preise belastet sind. Langfristig agierende Unternehmen werden dagegen von der Entlastung ausgeklammert.

Im Haushalt 2022 sind für das Zuschussprogramm insgesamt 5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Förderrichtlinie sieht jedoch nur eine Teilauszahlung von Zuschüssen in 2022 vor. Daher sollte sichergestellt werden, dass auch für die restliche Auszahlung im kommenden Jahr entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Insgesamt sollte die Bundesregierung flexibel reagieren und ggf. weitere Mittel mobilisieren, sofern sich herausstellt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Details

Präambel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat gravierende Auswirkungen auf die Industrie-Unternehmen in Deutschland - nicht nur Industrieunternehmen sondern auf die ganze Wirtschaft! So sind nach der jüngsten DIHK-Konjunkturumfrage selbst im Bereich der Dienstleistungswirtschaft die Energie- und Rohstoffpreise mittlerweile das größte Geschäftsrisiko.¹

Die Erdgas- und Stromkosten machen bei diesen Unternehmen einen wesentlichen Teil des Umsatzes aus. - Betrieblich veranlasste Kosten sind in der Regel innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung kein Bestandteil des Umsatzes; bitte genauer formulieren.

¹ <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/konjunktur-und-wachstum/konjunkturumfrage-fruehsommer-2022>

Punkt 3 Leistungsempfänger

3.1 Positive Kriterien

Die Abgrenzung ist nicht praktikabel für Unternehmen, die keine Rechtsabteilung haben. Die positiven Kriterien der Leistungsempfänger unter 3.1 a) und b) sind unverständlich abgefasst. Eine Zielformulierung sollte zuerst den Empfängerkreis allgemeinverständlich eingrenzen und nachfolgend auf genaue Formulierungen verweisen. Aufgrund der kurzen Antragsfrist bis zum 31.08. kann die Komplexität zu einer hohen Fehleranfälligkeit führen, besonders für Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung

a)

mindestens 3 % des Produktionswerts – Was ist genau gemeint? Umsatz? Bitte definieren.

im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ... das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr - Was ist gemeint? „abgeschlossenes Geschäftsjahr“ bedeutet testierter Jahresabschluss mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk? Die Formulierung sollte Rumpf-Geschäftsjahre nicht ausschließen. Gemeint sind sicherlich vollständige Geschäftsjahre, oder sind unterjährige Neugründungen in 2021 auch förderfähig?

Bei der 3 %-Hürde bzgl. der Energiebeschaffungskosten können EU-beihilferechtlich neben Gas und Strom auch weitere Energieerzeugnisse angesetzt werden, z. B. auch Koks und Kohle gemäß EnergieStG. Mehrere Unternehmen haben darauf hingewiesen, dass dies für sie wichtig wäre. Wir schlagen eine Ergänzung vor.

bb) auf der zweiten Stufe ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Voraussetzungen von Nummer 3.1 Buchstabe a) einen Betriebsverlust (negatives EBITDA: Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im jeweiligen Monat aufweist, soweit die beihilfefähigen Kosten (siehe unten Nummer 5.2.1 Buchstabe a) mindestens 50 % dieses Betriebsverlusts ausmachen. – Worauf bezieht sich die Monatsangabe? Wie soll dies praktisch erfolgen? Viele Abgrenzungen in den betriebswirtschaftlichen Auswertungen erfolgen erst zum Jahresende hin bzw. nach Fertigstellung der Leistung. Warum Formulierung „EBITDA“? Dies impliziert eine Jahresabschlusserstellung von Konzernen mit Konzernrechnungslegungsvorschriften. Sind hier auch Unternehmen jeglicher Rechtsform betroffen? Einzelunternehmen sind nicht jahresabschlusspflichtig.

Anhang des EU-Krisenrahmens – Was ist genau damit gemeint? Ist das für die Betroffenen hinreichend verständlich?

c)

Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, gilt für die Bestimmung des Schwerpunkts der Tätigkeit, die Klassifizierung nach Wirtschaftszweigen und die Zuordnung zu den unterschiedlichen Stufen gem. Nummer 5.1 die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008). – Der Satz ist unverständlich.

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Wirtschaftsbranche ist der Zeitpunkt des Endes des letzten *handelsrechtlichen Geschäftsjahres vor Beginn des Förderzeitraums* (1.2.2022) maßgeblich.

d)

Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit mit Sitz in Deutschland, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. – Diese Beschreibung ist sehr abstrakt. Man könnte hier auch auf einen Unternehmensverbund eingehen und Rechtsformen konkret nennen. Sind bei verbundenen Unternehmen, das aus selbstständigen Einheiten besteht, mehrere Anträge möglich?

Betriebsstätten oder Zweigniederlassung desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit. – Gilt dies auch nicht, wenn diese einen anderen Tätigkeitsschwerpunkt haben, wenn beispielsweise gemäß 3.1.c) zwar der Hauptbetrieb nicht förderfähig ist, aber eine Betriebsstätte?

3.2. Ausschlusskriterien

Nicht antrags- und zuschussberechtigt ist ein Unternehmen, ...

... das mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht. – Was ist genau gemeint? Mehr als 50 % Prozent Beteiligung?

... das einer Rückforderungsanordnung nachgekommen ist ..., ... das sich im Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses in einem Insolvenzverfahren befindet, zahlungsunfähig oder überschuldet ist. – Unter diesen genannten Voraussetzungen ist es absolut wichtig, dass die Zuschüsse nach Antrag wirklich äußerst ‚zeitnah‘ bewilligt UND ausgezahlt werden.

Welcher Nachweis ist hier notwendig? Selbsterklärung im Antrag oder qualifizierte Bestätigung durch einen prüfenden Dritten? Vorlage aktueller Bilanz- und GuV Zahlen aus? Muss die Liquidität geprüft werden bzgl. Zahlungsunterdeckung?

Punkt 4 Besondere Leistungsvoraussetzungen

Bei Punkt 4 sind die viele Rechtsfolgen unklar.

4.1. Keine extensive Steuervermeidung ... Nutzung von Steueroasen – Gemeint ist: ...keine extensive Steuervermeidung unter Nutzung von Steueroasen oder ... keine extensive Steuervermeidung betreibt und/oder Steueroasen für selbige nutzt?

4.2 Vergütungsverzicht der Geschäftsleitung - Bedarf das einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (Bsp. Vorstand von Aktiengesellschaft)? Einige Unternehmen weisen darauf hin, dass ein Vergütungsverzicht der Geschäftsleitung weder eine EU-beihilferechtliche Anforderung noch

notwendig für eine zielgenaue Ausgestaltung einer Zuschussregelung ist, gerade bei KMU seien die Beträge sowieso nur klein. Ein Verzicht auf diese Regelung sollte geprüft werden.

4.3 Effizienzklärung – Was ist mit Effizienzmaßnahmen gemeint? **Energieeffizienzmaßnahme**, Einsparungen von Strom und Gas? Umstellung auf andere Energieversorgung? Effizienzmaßnahmen können auch Verwaltungsmaßnahmen sein. Welche Kosten genau müssen sich amortisieren? Für welchen Zeitraum gilt das? Wie weist ein Unternehmen nach, dass es die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen nicht erbringen kann? Wie und wer kann die Effizienzklärung nach 4.3 überprüfen? Wird ein Unternehmen dadurch zu einem Energieaudit verpflichtet? Bitte prüfen, ob Punkt 4.3 gestrichen werden kann. Der Anreiz für Energieeffizienzmaßnahmen sollte bei den betroffenen Unternehmen durch die hohen Preise und den Preisaussichten stark genug sein, um nach Effizienzpotenzialen zu schauen. Auf jeden Fall sollte im Falle eines zertifizierten Energiemanagementsystems auf eine Erklärung verzichtet werden.

Punkt 5: Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Art der Billigkeitsleistung

Wir schlagen eine Verlängerung des Beihilfezeitraum auf den 31.12.2022 statt 30.9.2022 vor. Dies entspricht dem EU-Beihilferahmen. Wie oben dargestellt, erreichen die höheren Energiekosten viele Betriebe noch mit Verzögerung, wenn sie aufgrund längerfristiger Abnahmeverträge mit neuen Konditionen abschließen müssen.

5.2 Höhe und Umfang der Billigkeitsleistungen

5.2.1. Grundsätzliche Berechnung

a)

bb) Menge. Energieeinheiten in Kilowattstunden (kWh), die das Unternehmen in seiner in Deutschland liegenden, **antragsberechtigten** Betriebsstätte selbst während eines Kalendermonats des Förderzeitraums verbraucht hat. Für die Monate Juni bis September kann maximal 80 % derjenigen Menge Erdgas berücksichtigt werden, die das Unternehmen im Vergleichsmonat 2021 verbraucht hat. – ‚eines‘ oder ‚des betrachteten Fördermonats‘? Vorschlag: Statt dessen auf den durchschnittlichen Monatsverbrauch einer gewissen Förderperiode abstellen.

d) Die Deckelung durch den Maximalbetrag gilt für die Summe sämtlicher Billigkeitsleistungen für Erdgas und Strom für das jeweilige Unternehmen im gesamten Förderzeitraum. Ein Achtel des **Maximalbeträge-Maximalbetrags** ist zugleich die Deckelung für die einzelnen Fördermonate. – Macht dies Sinn? Die Förderung wird doch auf Monatsbasis berechnet?

e) Ist das Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 271 Abs. 2, 290 Handelsgesetzbuch (HGB), so erfolgt ein Zuschuss auf zweiter und dritter Stufe nur, wenn das oberste Mutterunternehmen ebenfalls einen Betriebsverlust in dem jeweiligen Monat für den Konzern aufweist. – Wie erfolgt die Darstellung des Betriebsverlustes auf Mutterunternehmensenebene,

wenn Ergebnisabführungsverträge (EVA) bestehen? Kann man die upstream EAVs herausrechnen aus den Zahlen, um auf eine normalisierte Darstellung zu kommen? Wer muss das prüfen?

g) Erdgas und Strom, das das Unternehmen oder ein Konzernunternehmen selbst fördert oder erzeugt ist von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen. – Bitte formulieren: „fördert oder erzeugt und selbst verbraucht...“

Die Abschmelzung der Beihilföhe um 10 %-Punkte in den Monaten Juli bis September ist aufgrund der oben beschrieben sukzessive auslaufenden Lieferverträge nicht sachgerecht. Es ist derzeit nicht abzusehen, dass sich die Strom- und Gaspreise auf dem Niveau der Jahre 2010 bis 2020 wieder einpendeln. Neue Preisspitzen sind aufgrund des andauernden Krieges und der Versorgungseinstellungen einzelner Länder, wie jüngst Dänemark und die Niederlande, jederzeit möglich. Auf die Abschmelzung sollte daher verzichtet werden.

Die monatlichen Maximalbeträge für die Zuschüsse sollten entfallen und stattdessen die europäisch vorgegebenen Beträge für den gesamten Beihilfezeitraum gelten. Die Energiekostensteigerungen verteilen sich nicht gleichmäßig über die Monate. Dies ergibt sich bereits daraus, dass viele Unternehmen derzeit keine Terminmarktangebote bekommen, sondern täglich am Spotmarkt beschaffen müssen. Dies sollte sich in den Beträgen für den jeweiligen Monat niederschlagen können. Andernfalls wirkt der monatliche Maximalbetrag als zusätzlicher Kürzungsfaktor, der gerade dann greift, wenn die Mehrbelastung am höchsten ist.

Es ist zudem aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb bei Erdgas für die Monate Juni bis September lediglich 80 % der Verbrauchsmenge aus den jeweiligen Vorjahresmonaten angesetzt werden sollen und nicht die tatsächlich verbrauchte Menge. Dies ist ein weiterer Kürzungsfaktor. Es sollte zumindest die volle Menge aus dem Jahr 2021 angesetzt werden können.

Punkt 6: Verfahren

6.2 Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung

aa) Phase 1

Das BAFA bewilligt den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie unverzüglich, aber spätestens bis zum 31.12.2022. ... Das BAFA zahlt 80 % der bewilligten Billigkeitsleistung unverzüglich, aber spätestens bis zum 31.12.2022 aus. Bescheid und Auszahlung erfolgen gegebenenfalls unter Vorbehalt einer möglichen Rückforderung in Phase 2 und 3.– Der 31.12. ist zu spät für die Betriebe, vgl. auch Insolvenzregelung unter 3.2.

bb) Phase 2

Das Unternehmen übermittelt die fehlenden Informationen und Korrekturen, teilweise unter Mitwirkung von Prüfern – Welche Prüfer sind hier gemeint? Bitte konkretisieren. Für kleinere Unternehmen sollten nicht wieder hohe Hürden aufgebaut werden. Die Prüfer sind noch durch die Coronafolgen gut beschäftigt, so dass es hier zu einem Engpass kommen kann.

cc) Phase 3

Was passiert, wenn ein Unternehmen nicht bilanzierungspflichtig nach HGB ist? Monatsabschlüsse sind bei KMU unüblich. Darüber hinaus ist es grundsätzlich unüblich, dass Wirtschaftsprüfer Monatsabschlüsse testieren, und Kapazitäten fehlen dafür. Bei allen Unternehmen wird dies zu einem hohen Kosten- und Verwaltungsmehraufwand führen.

b) Prüfer im Sinne dieser Richtlinie können sein: ist der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlicher Prüfungsverband

c) Das BAFA veröffentlicht auf seiner Internetseite am ersten Werktag jeden Monats die Summe der voraussichtlich bewilligten Zuschüsse. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Indikation, ob die Haushaltsmittel ausreichen oder die Zuschüsse nach Nummer 5.2.3 quotal gekürzt werden. – Ein monatlicher Ausweis ist nicht ausreichend. Jüngste Zahlen zeigen, dass ein monatlicher Ausweis keine ausreichende Indikation über ausreichend Fördermittel ist.

6.4. Auskunftspflichten und Prüfrechte

c) Das Unternehmen stellt mit Antragstellung sämtliche Beschäftigte, Geschäftspartner und Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die Financial Intelligence Unit) mit Antragstellung gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung frei. Es verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass diese sämtliche erbetenen Informationen unverzüglich und unmittelbar den Informationsempfängern zur Verfügung stellen. – Ist wirklich „sämtliche“ gemeint?

c) Das Unternehmen erklärt sich in seinem Antrag außerdem für die Informationszwecke damit einverstanden, dass ... die Informationsempfänger sämtliche Informationen und Erkenntnisse an Behörden und den Deutschen Bundestag weiterleiten. – Ist wirklich „sämtliche“ gemeint? Das erscheint über das Ziel hinausgehend. Eine Weiterleitung an den Deutschen Bundestag irritiert.

... die Informationsempfänger Daten in anonymisierter beziehungsweise aggregierter Form veröffentlichen, soweit dies berechnigte Interessen des Unternehmens nicht verletzt. – Dies sollte auch bei den anderen Aufzählungsbestandteilen gelten.

... die Informationsempfänger sämtliche Informationen und Erkenntnisse zu den Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern DSGVO-konform belegbar speichern dürfen.

der Name des Unternehmens sowie der verantwortlichen Geschäftsleitung auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht werden, soweit subventionserhebliche Informationen falsch im Antrag angegeben wurden. – Dies halten wir für rechtlich zweifelhaft.

Ansprechpartner

Dr. Ulrike Beland, Bereich Energie, Umwelt, Industrie, Tel.: 030 20308 2204, E-Mail: beland.ulrike@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay, Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie, Tel.: 030 20308 2200, E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de